

Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat VI

- Referat für Referendarangelegenheiten -

2221/I – A 4 KG

Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Strafrecht

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Einführungslehrganges im Strafrecht. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Lehrganges

Zu Beginn des fünften Ausbildungsmonats wird ein zweiwöchiger Einführungslehrgang im Strafrecht durchgeführt. Für den Lehrgang sind insgesamt 32 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an vier Tagen pro Woche stattfinden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden während des Einführungslehrganges keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstation zugeteilt und versehen ihren Dienst in der Regel durch die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Ferner ist an den von der Ausbildungsbehörde angeordneten justizgeschichtlichen und weiteren Veranstaltungen teilzunehmen.

Urlaube sollen für die Zeit des Lehrganges nicht genehmigt werden.

Die Leitung des Einführungslehrganges hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist die Leiterin/der Leiter eines Einführungslehrganges wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll sie/er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen oder eine geeignete Kollegin vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in die staatsanwaltschaftliche Arbeitsweise eingeführt werden. Sie sollen lernen, in einem einfach gelagerten Fall eigenständig eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung zu fertigen. Zudem sollen sie darauf vorbereitet werden, gemäß § 142 Abs. 3 GVG die Aufgaben der Sitzungsververtretung wahrzunehmen.

IV. Durchführung des Lehrganges

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes der Leitung des Lehrganges. Die Lernplattform ELAN-Ref soll in

die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts eingebunden werden. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Einführungslehrgangs sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben sowie den Grundzügen der staatsanwaltschaftlichen Denk- und Arbeitsmethode vertraut zu machen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines typischen Strafverfahrens beginnend mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden bis zum Abschluss der Hauptverhandlung kennen lernen.

Der Schwerpunkt der Einführung in die praktische Anwendung des Strafrechts soll in der Vermittlung der Arbeitsschritte liegen, die zum Treffen der Abschlussentscheidung unternommen werden müssen. Dazu gehören neben der Darstellung der verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten und der Anforderungen an das Erstellen von Einstellungsbescheiden vor allem das Fertigen von Anklageschriften, insbesondere die Aufbereitung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Beteiligten sowie die gutachterliche Würdigung der Rechtslage. Darüber hinaus sind Aufbau und Formalien einer typischen Anklageschrift zu behandeln.

Ferner sollen der Ablauf der Hauptverhandlung und das staatsanwaltschaftliche Plädoyer zum Gegenstand des Lehrgangs gemacht werden, um die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf die Sitzungsververtretung für die Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin vorzubereiten. Hierzu gehören Hinweise zur Antragstellung, zu den Grundsätzen der Strafzumessung, auf die Möglichkeit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung sowie die Nebenanträge.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen bzw. anhand von Aktenstücken aus der Praxis möglichst selbstständig vorbereitet und erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen des Einführungslehrganges.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Einführungslehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 JAO.

VI. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 4. Oktober 2021 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 3. Oktober 2026 außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2021

Der Präsident des Kammergerichts
Dr. P i c k e l

Anhang (Stoffkatalog)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

1) Aufbau der Strafverfolgungsbehörden

Organisation und Stellung der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft

Nachgeordnete Ermittlungsbehörden, insbesondere Polizei Berlin

Organisation und Zuständigkeiten der Strafgerichte, Gerichtsbesetzung, Instanzenzug im Strafverfahren

2) Grundlegende Verfahrensprinzipien

- a.) Offizialprinzip
- b.) Anklagegrundsatz
- c.) Legalitätsprinzip
- d.) Opportunitätsprinzip
- e.) Untersuchungsmaxime
- f.) Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit
- g.) Art. 6 EMRK – insb. *fair trial*, Konfrontationsrecht

3) Gang und Ziel des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens im Überblick

4) Staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung

- a.) Notwendiger Inhalt und Aufbau einer Anklageschrift
- b.) Form und Inhalt der Einstellungsverfügung, insbes. Möglichkeiten der Einstellung des Ermittlungsverfahrens
 - aa.) mangels hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 Abs. 2 StPO
 - bb.) aus Opportunitätsgründen gemäß §§ 153 ff. StPO (im Überblick)

5) Überblick über das Strafbefehlsverfahren gem. §§ 407 ff. StPO

6) Gang der Hauptverhandlung, § 243 StPO, im Überblick, einschl.

- a.) Vor- und Nachbereitung der Sitzungsvertretungen
- b.) Rolle der Staats- und Amtsanwaltschaft
- c.) Nichterscheinen von Angeklagten (§ 230 Abs. 2 StPO, § 408a StPO)
- d.) Abwesenheit von Angeklagten (§§ 231, 247 StPO)
- e.) Nichterscheinen von Zeugen

f.) Nichterscheinen von Verteidiger*innen; Grundzüge der notwendigen Verteidigung

7) Grundzüge des Straf- und Maßregelvollzugs